

**1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Leistungen von der Kinder- und Jugendhilfe

**2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung**

Landratsamt Landshut  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut  
Tel.: 0871/408-0  
Fax.: 0871/408-1001  
E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de

**3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Landshut  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut  
Tel.: 0871/408-2146  
E-Mail: datenschutz@landkreis-landshut.de

**4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

**Zwecke der Verarbeitung:**

- Beratung durch den Allgemeinen Sozialdienst
- Bearbeitung von Anträgen auf Jugendhilfe in Form von Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII oder Hilfe für Mutter bzw. Vater mit Kind gem. § 19 SGB VIII
- Ermittlung von Kostenbeiträgen bei teilstationären und stationären Jugendhilfeleistungen
- Geltendmachung von Ersatzleistungen und Erstattungsansprüchen

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. §§ 16, 19, 27-35a, 91 – 94, 97a SGB VIII, §§ 61ff SGB VIII und §§ 67a,b SGB X

**5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Jugendhilfeträger, insbesondere auch stationäre und teilstationäre Einrichtungen
- Andere Jugendämter bzw. Sozialleistungsträger zur Abklärung der Zuständigkeit und ggf. Abwicklung von Kostenerstattungen
- Andere Sozialleistungsträger (z.B. Rentenversicherung, Krankenversicherung) und Finanzamt zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen und bei Fragen bzgl. Versicherungsschutz und Leistungsbezug
- Arbeitgeber zur Einkommensprüfung bei Nichterteilung von Auskünften bei Kostenbeitragspflicht
- Schulverwaltungsamt, Agentur für Arbeit, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Familienkasse zur Zuständigkeitsprüfung bei vorrangigen Leistungen und zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen
- Meldebehörden zur Überprüfung von Angaben und zur Anschriftenermittlung
- Ausländerbehörden zur Klärung des Aufenthaltsstatus

Unterliegen die Daten der Schweigepflicht, dürfen diese nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der § 203 StGB, 65 SGB VIII übermittelt werden (z.B. mit Ihrer Einwilligung).

**6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

**7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:**

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landshut solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäfts- und Dienstordnung für das Landratsamt Landshut, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

**8. Betroffenenrechte:**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

**9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten:**

Das Landratsamt Landshut benötigt Ihre persönlichen Daten, um Sie in Ihrem Anliegen beraten zu können bzw. über Ihren Antrag auf Jugendhilfe entscheiden zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann keine Beratung oder Prüfung Ihres Antrags stattfinden.

Bei kostenbeitragspflichtigen Jugendhilfeleistungen (teilstationär oder stationär) sind Sie nach § 97a SGB VIII dazu verpflichtet, Auskunft über Ihre finanziellen Verhältnisse zu erteilen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können diese im Wege der Amtsermittlung selbst bei den entsprechenden Stellen eingeholt werden.

**10. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.